

Kommentar zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster von Dr. Oliver Ruhl (unter Mitwirkung von Dr. Martin Schlötelburg)

Im Gesamtkontext der funktional differenzierten modernen Weltgesellschaft wird das Hervorbringen von Produkten schöpferischen Geistes immer bedeutsamer. Das hat der Gesetzgeber erkannt, wie er auch gesehen hat, dass gesetzlicher Schutz Kreativität fördert. Dem hat er durch die Weiterentwicklung von Schutzgesetzen Rechnung getragen. Beginnend mit der Richtlinie 98/71 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen gilt dies im besonderen Maße für die in der letzten Dekade erfolgten Rechtssetzungen im Bereich des Geschmacksmusterrechts, dessen Anwendungsbereich seither weiter geworden ist. Seine fortschreitende Ausdifferenzierung bezweckt und bewirkt Schutzverbesserungen.

Der gewachsenen Bedeutung des Rechtsgebiets entsprechend besteht ein großer Bedarf an qualifizierten Hilfen für die Rechtsanwendung. In der bewährten Reihe der blauen Taschenkommentare des Heymanns Verlags zum gewerblichen Rechtsschutz hat nunmehr Ruhl den unter Mitwirkung von Schlötelburg erarbeiteten Kommentar zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgelegt. Ruhl ist ein dem Geschmacksmuster besonders zugewandter Rechtsanwalt in einer Patent- und Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg, Schlötelburg Koordinator der Hauptabteilung für Geschmacksmustersachen am Harmonisierungsamt in Alicante.

Auf das Werk haben nicht nur die mit dem Geschmacksmusterrecht befassten Praktiker gewartet. Sorgen in der „kommentar-losen“ Zeit die Dissertationen von Schramm, Der europaweite Schutz des Produktdesigns, und von Gottschalk, Der Schutz des Designs nach deutschem und europäischem Recht, schon für beträchtliche Abhilfe und vor allem die sehr praxisgerechte systematische Abhandlung von Bulling/Hellwig/Langöhrig zum Geschmacksmuster in der zweiten Auflage (2006; vgl. die Besprechung von Erdmann in MarkenR 2007, 16), blieb das Bedürfnis nach einer vollständigen Kommentierung der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12.12.2001 (GGV) virulent. Das Werk von Ruhl schließt diese als schmerzlich empfundene Lücke.

Nach der Verlagsankündigung und dem Vorwort des Autors sind Schwerpunkte der Kommentierung die zentralen Begriffe des Geschmacksmusters, der Eigenart, und des Schutzzumfangs sowie die Schutzausnahme für ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingte Merkmale. Ferner war die Rechtsdurchsetzung zentrales Anliegen der Kommentierung. Damit wendet sich das Werk in erster Linie an den rechtsanwendenden Praktiker in den Kanzleien und Unternehmen, aber auch in der Justiz.

Dieser Ausrichtung an den Bedürfnissen der Praxis wird der Kommentar vollauf gerecht.

Eine zentrale praktische Frage ist die, was dem Geschmacksmusterschutz überhaupt zugänglich ist. Ruhl betont (Art. 3 Rz. 104 ff.), dass die konkrete schutzfähige Erscheinungsform sich neben der visuellen Wahrnehmbarkeit auch vermitteln kann durch die kombinierte Wirkung der durch die Sinne erlebbaren weiteren Eigenschaften des Erzeugnisses bzw. Erzeugnisteils, so dessen taktile Erfahrbarkeit oder sogar sein Gewicht.

Grundlage optimierten Schutzes ist bekanntlich eine qualifizierte Schutzrechtsanmeldung. Bereits hier beweist das besprochene Werk Praxisnähe. Bezogen auf den Kommunikationsvorgang „Einreichung der Anmeldung“ widmet der Autor nicht nur Aufmerksamkeit der richtigen Form der Einreichung (Art. 35 Rz. 5 ff.; Art. 36); er erörtert auch plastisch Vor- und Nachteile der (alternativ) möglichen Einreichung der Anmeldung bei der nationalen Behörde, bei uns das DPMA (Art. 35, Rz. 2: Möglichkeit der Zeitersparnis bei gleichwohl gegebener Gefahr des Zeitrangverlustes; Rz. 3: höherer Gebührenaufwand).

Der Schutz steht und fällt mit der Qualität der Wiedergabe des Geschmacksmusters bei der Anmeldung. Die ideenreichen Ausführungen im besprochenen Buch hierzu (Art. 3, Rz. 104 ff.; Art. 36, Rz. 10 ff., 47 ff.) lassen umfangreiche Erfahrung mit Anmeldungen erkennen und vermitteln höhere Sicherheit für den Anmeldungsvorgang. In der Beratung kommt es überdies auch darauf an, Anregungen für eine schutzorientierte Ausentwicklung von Mustern zu geben, um über bloße Schutzreife hinaus eine Optimierung des Schutzgrades zu erreichen. Hierbei helfen Ruhls Erläuterungen.

Klarstellend ist ferner die Relativierung des Neuheitserfordernisses (Art. 5, Rz. 2f., Art. 6, Rz. 3) durch das entscheidende Schutzerfordernis der Eigenart. Zu Recht betont der Autor, dass es für die Beurteilung der Eigenart auf den maßgeblichen Gesamteindruck aus der Sicht des informierten Benutzers - nicht des Fachmanns - ankommt (Art. 6, Rz. 24 ff.) und dabei die wirtschaftsbezogene Grundorientierung nicht aus dem Blick geraten darf (Art. 6, Rz. 1, auch Einleitung Rz. 9).

Die Anleitung zur Prüfung der geschmacksmusterrechtlichen Eigenart (Art. 6, Rz. 19 ff.) ist von einigem Nutzen für die Praxis. Auch in diesem Zusammenhang liefert das Werk einen klaren Blick auf die Wechselwirkung zwischen zwei Vorgängen, die für die Begründung von Designschutz maßgeblich sind, nämlich einerseits dem rein objektbezogenen Ausentwickeln der Erscheinungsform eines Erzeugnisses und andererseits der benutzerorientierten gezielten Begründung seiner Wahrnehmbarkeit und damit Herstellung von geschmacksmusterrelevanter Eigenart (z. B. Art. 6, Rz. 31 ff.).

Weiterführend sind auch die Erläuterungen zum Schutzzumfang (Art. 10 GGV), insbesondere zur Frage des Grades der Gestaltungsfreiheit, die sich dem nicht leicht erschließt, der mit dem Geschmacksmusterrecht wenig vertraut ist.

Lobenswert im Zusammenhang mit der Frage des Elementenschutzes (Art. 10, Rz. 44 ff.), ist nicht so sehr dessen banale Abfuhr, als vielmehr die gelungene begriffliche Abgrenzung zum Schutz von Erzeugnistteilen. Erhellend ist die Abgrenzung des technisch orientierten Schutzansatzes (Patentschutz) zum Designschutz (insbes. Art. 8, Rz. 37 ff.).

Im Zusammenhang mit dem Schutz des Kommunikationsdesigns sowie seiner Instrumente und der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Kennzeichenrecht und Geschmacksmusterrecht (z.B. Art. 3, Rz. 41; Art. 6, Rz. 87; Art. 10, Rz. 68; Art. 96, Rz. 6 ff.) betont Ruhl zu Recht den kommunikationsschützenden Charakter auch des Geschmacksmusterrechts. Die unterschiedlichen Charaktere und Schutzmöglichkeiten von Marken und Geschmacksmustern werden herausgearbeitet. Klarstellend führt der Autor aus, dass Unterscheidungskraft und fehlendes Freihaltebedürfnis keine geschmacksmusterrechtlichen Schutzvoraussetzungen sind (Art. 96, R. 6). Die Einbettung des Geschmacksmusterschutzes in das System des gewerblichen Rechtsschutzes insgesamt wird sehr anschaulich und griffig dargestellt.

Plastisch werden die Unterschiede zwischen dem nicht eingetragenen und dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster deutlich gemacht und auch in dieser Hinsicht Beratung und Entscheidung für die situativ richtige Wahl erleichtert. Die Betonung des Grundsatzes der synchronen Auslegung von Art. 7 (1) und Art. 11 GGV öffnet den Blick für die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Neuheitsschonfrist vom bloßen Nachahmungsschutz zum absoluten Schutz aufzusteigen.

Überraschend ausführliche Erläuterungen zum Abmahn- und Verfahrensrecht runden die Darstellung ab. Praktisch bedeutsam sind die Hinweise, dass die Nichtigkeit eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Verletzungsprozeß nicht nur durch Erhebung der Widerklage, sondern auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann (Art. 86, Rz. 16) und der Verletzte im Verfahren der einstweiligen Verfügung seine Rechte auch vor einem Landgericht geltend machen kann, das nicht Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht ist (Art. 90, Rz. 10). Im Verfügungsverfahren kann der in Anspruch Genommene die Nichtigkeit des Schutzrechts einredeweise geltend machen,

worauf der Autor hinweist (Art. 90, Rz. 6), gleich ob es sich um ein eingetragenes oder ein nicht eingetragenes handelt.

Hervorzuheben ist schließlich die anschauliche Darstellung in einer mit Freude lesbaren Sprache. Insgesamt ist „der Ruhl“ eine gelungene Kommentierung. Das Warten hierauf hat sich gelohnt!

Rechtsanwalt Axel Mittelstaedt